



Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Leistungsvereinbarung mit der "Stiftung Pro Senectute Appenzell A. Rh. - Für das Alter"; wiederkehrende Ausgabe ab 1. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen einen Bericht und Antrag für neue wiederkehrende Ausgaben zugunsten der Stiftung Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden von jährlich ca. Fr. 64'000 (Anteil Gemeinde Herisau) für Dienstleistungen im Bereich der Sozialhilfe zugunsten der älteren Bevölkerung der Gemeinden des Kantons.

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 28. November 2004 haben die Schweizer Stimmberechtigten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zugestimmt. Mit diesem Beschluss übernimmt der Bund nur noch Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. So gab er die Zuständigkeit für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zuhause an die Kantone ab, soweit diese von gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungen abweichen. Der sehr umfassende Bundesbeschluss trat am 1. Januar 2008 in Kraft und wurde seither schrittweise umgesetzt.

Vor diesem Beschluss waren die Gemeinden mit Ausnahme der Führung von Wohnstrukturen (Heimbereich) für die ältere Bevölkerung nicht betroffen. Ab 2009 begann der Bund, sich aus dem Bereich der Hilfe an Betagten zurückzuziehen und seit 2022 erfolgt der Wechsel in die Zuständigkeit der Kantone sehr konsequent. Ausnahme bilden dabei die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungen.

Die Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden (Pro Senectute) leistet seit vielen Jahren bedürfnisgerechte Altersarbeit in den Bereichen Sozialberatung und Infostelle, Hilfe und Betreuung zu Hause, Soziale Teilhabe (z.B. Kurswesen) und diverse weitere Dienstleistungen (siehe auch www.ar.prosenectute.ch). Sie ist vom Wegfall der Bundesgelder stark betroffen. Zum Erhalt der bestehenden Leistungen fehlen ihr heute jährlich ca. Fr. 330'000, was zu einer starken Abnahme des bestehenden Vermögens bzw. des Organisationskapitals für diese Dienstleistungen geführt hat.



Die Pro Senectute ist deshalb an den Kanton und die Gemeinden AR getreten mit dem Antrag auf Gewährung von Beiträgen. Zulasten der Gemeinden schlägt sie einen jährlichen Pauschalbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner von Fr. 4 vor. Dem Kanton wird ein analoger Beitrag von Fr. 2 vorgeschlagen.

Erwägungen

Alle Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden sind vom Antrag der Pro Senectute gleichermaßen betroffen. Die Gemeindepräsidenten-Konferenz von Appenzell Ausserrhoden hat deshalb eine Arbeitsgruppe zur Prüfung der Beitragsleistung eingesetzt. Die Arbeitsgruppe (AG PS) hat erhoben, welche Leistungen die Pro Senectute heute erbringt, und ob es auszuschliessende Parallelitäten zur gesetzlichen Leistungspflicht der Gemeinden oder des Kantons gibt. Dann hat sie geprüft, welche Leistungen die Pro Senectute in den einzelnen Gemeinden erbringt und wie deren Finanzierung erfolgt. Schliesslich hat sie gemeinsam mit der Pro Senectute eine gemeinsame Leistungsvereinbarung für die Beitragsleistung erarbeitet.

Nach dem Sozialhilfegesetz (SHG, bGS 851.1) obliegt die Bereitstellung der Leistungsangebote für die Sozialhilfe den Gemeinden (Art. 7 SHG), dazu gehört auch die Finanzierung der individuellen Sozialhilfe (d.h. die persönliche Hilfe wie Beratungen und wirtschaftliche Sozialhilfe; Art. 35 SHG). Die Förderung und Koordination von Prävention und sozialen Massnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. c SHG obliegt dem Kanton. Kanton und Gemeinden können Beiträge an Organisationen ausrichten für spezielle Beratungs- und Hilfsangebote (Art. 37 SHG).

Gespräche im Rahmen der AG PS mit dem Kanton haben dessen Bereitschaft ergeben, Beiträge im Sinne der ihm obliegenden vorerwähnten Aufgaben zu erbringen. Er macht dies aber von Beiträgen aller Gemeinden an die Aufgaben gemäss Art. 35 SHG abhängig und dem Vorbehalt der Genehmigung seiner Beiträge in den jeweiligen Voranschlägen bzw. der Aufgaben- und Finanzplanung durch den Kantonsrat und den Regierungsrat.

Die Prüfung der Parallelitäten zwischen Leistungen der Pro Senectute und den Gemeinden hat ergeben, dass eine sehr klare Aufgabenabgrenzung im Bereich der Beratung und wirtschaftlichen Sozialhilfe ausserhalb des Sozialversicherungsbereiches an Menschen im Rentenalter gelebt wird. Leistungen werden durch die Pro Senectute erbracht; seitens Gemeinden sind diese bisher und heute kaum oder gar nicht feststellbar. Seit 2008 leisten sie einzig einen Beitrag von Fr. 1 pro Einwohnerin oder Einwohner an die Pro Senectute für die Beratung von Klienten in stationären Einrichtungen.

Die Pro Senectute nimmt diese Aufgaben heute je nach Bereich zu einem grossen Teil mit ehrenamtlichen, zu einem kleineren Teil mit angestellten Mitarbeitenden wahr. Diese Aufgaben finanziert sie mit bestehenden Beiträgen des Kantons (z.B. Lotteriefonds, Aktion "Zwäg is Alter"), des Bundes (wo dies neben der NFA-Kürzung noch vorgesehen ist), der Gemeinden (Beratungen in stationären Einrichtungen), wesentlichen allgemeinen Spenden- und Legatseingängen sowie Einnahmen aus Dienstleistungen, soweit diese Leistungsempfängern in Rechnung gestellt werden dürfen. Auch wenn Bundesmittel rückläufig sind, unterliegt sie dabei dennoch Rahmenbedingungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen oder des Zewo-Gütesiegels.



Die Pro Senectute profitiert damit von besseren Rahmenbedingungen, als wenn diese Aufgaben gestützt auf das Sozialhilfegesetz durch die Gemeinden erbracht werden müssten. Die bestehende langjährige Erfahrung der Pro Senectute soll deshalb weiter genutzt werden. Die Aufgaben können am wirtschaftlichsten erbracht werden, wenn die heutige Lösung weitergeführt und durch den Kanton und die Gemeinden unterstützt wird.

In gegenseitiger Übereinstimmung haben die Pro Senectute und die AG PS festgestellt, dass eine jährliche Pauschale der Gemeinden von Fr. 4 pro Einwohnerin bzw. Einwohner, indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020, Basis Stand 12/2023 der Pro Senectute für diesen Bereich eine ausreichende Betriebssicherheit gewährleistet. Damit ist die Weiterführung folgender Hauptleistungen gemäss Leistungsvereinbarung (Ziffer 2.2) verbunden:

- B Sozialberatung und Infostelle
- C Hilfe und Betreuung zu Hause
(ohne Steuererklärungsdienst und administrative Begleitungen; siehe Kanton)

Der Kanton beteiligt sich im vorliegend fraglichen Bereich in demselben Rahmen mit Fr. 2 pro Einwohnerin bzw. Einwohner hauptsächlich zugunsten

- A Soziale Teilhabe (Kurse)
- C Hilfe und Betreuung zu Hause
(Steuererklärungsdienst und administrative Begleitungen)

Die Zahlung dieser Beiträge soll gegebenenfalls durch ausserordentlich hohe Einnahmen anderer Einnahmen oder ein hohes Eigenkapital (= Organisationskapital) reduziert werden können, indem das Überschreiten eines definierten Schwellenwertes zu einem Abzug bei den Gemeindebeiträgen führen kann. Vermögen die anderen Einnahmen oder das Eigenkapital die Leistungen mittel- oder längerfristig nicht mehr genügend zu decken, müssen das anrechenbare Organisationskapital sowie die Jahrespauschalen in Verhandlungen neu beurteilt und angepasst werden.

Die von der Pro Senectute zu erbringenden Leistungen, aber auch die Beitragszahlungen sowie deren Berechnung und Miteinbezug des erwähnten Schwellenwertes sollen in einer gemeinsamen Leistungsvereinbarung zwischen ihr und sämtlichen Gemeinden bestimmt werden. Dem Antrag liegt deshalb der Entwurf einer entsprechenden Leistungsvereinbarung bei. Gedacht ist, dass eine zweite Vereinbarung zwischen der Pro Senectute und dem Kanton abgeschlossen werden soll. Die Pro Senectute und auch die Gemeindepräsidien-Konferenz unterstützen diese Lösung. Für die Gemeinde Herisau soll die Leistungsvereinbarung nach Genehmigung der wiederkehrenden Aufgabe durch den Gemeinderat unterzeichnet werden. Sie soll auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten.



Finanzielles

Beim Stand der Einwohnerzahl der Gemeinde Herisau per 31. Dezember 2022 von 15'887 Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in Herisau ergibt sich ein jährlicher Beitrag von Fr. 63'548 bzw. gerundet ca. Fr. 64'000. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2024 bzw. Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2027 bereits eingestellt (z.L. Konto 5350.3636.00).

Die Ausgabe ist gestützt auf Art. 8 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0) als neue, wiederkehrende Ausgabe zu betrachten. Mit gerundet Fr. 64'000 liegt sie gemäss Art. 22 lit. b der Gemeindeordnung (SRV 11) in der abschliessenden Ausgabenkompetenz des Einwohnerrats.

Antrag

Gemäss Beschluss vom 24. Oktober 2023 unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der neuen wiederkehrenden Ausgabe über Fr. 64'000 als Grundlage zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung der Gemeinden mit der Stiftung Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden zuzustimmen;
3. festzustellen, dass dieser Ausgabenbeschluss in der abschliessenden Kompetenz des Einwohnerrates liegt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

Beilage

- Entwurf zu einer Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Pro Senectute Appenzell A. Rh. - Für das Alter